

Änderung und Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kultur-Forum Mayen-Koblenz

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur-Forum Mayen-Koblenz vom 15.11.2010 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende Neufassung der Verbandsordnung fest:

Verbandsordnung des „Zweckverbandes Kultur-Forum Mayen-Koblenz in der Fassung vom 15.11.2010

zum gemeinsamen Betrieb eines Zweckverbandes im Kulturbereich gemäß § 1 ff. des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBL. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt die Bezeichnung „Zweckverband Kultur-Forum Mayen-Koblenz“. Der Sitz des Zweckverbandes ist Andernach.

§ 2

Rechtsstellung

Der Zweckverband ist ein Freiverband.

§ 3

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

Stadt Andernach

Stadt Bendorf

Stadt Mayen

Verbandsgemeinde Maifeld

Verbandsgemeinde Vordereifel

Verbandsgemeinde Mendig

Verbandsgemeinde Pellenz

Verbandsgemeinde Rhens

Verbandsgemeinde Untermosel

Verbandsgemeinde Vallendar

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Landkreis Mayen-Koblenz

mit je einem Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 4

Gliederung und Aufgaben

Der Zweckverband ist Träger
der Kreismusikschule Mayen-Koblenz und
der Kulturförderung Mayen-Koblenz.

Beide Bereiche bilden selbstständige Untergliederungen des Zweckverbandes. Das Nähere regeln die jeweiligen Benutzungsordnungen und Kulturförderrichtlinien.

§ 5 Benutzungsregelungen

(1) Die Einwohner der Mitgliedskörperschaften sind gemäß § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die Kreismusikschule und die Angebote der Kulturförderung als öffentliche Einrichtung zu benutzen. Einwohnern außerhalb der Mitgliedskörperschaften kann die Benutzung gestattet werden.

(2) Das geltende Recht des Absatzes 1 kann in seinen Einzelheiten durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

die Verbandsversammlung und
der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie die Beschlussfassung nicht einem Ausschuss übertragen hat oder soweit nicht der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

die Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin sowie der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungs-, Förder- und Rechnungsprüfungsausschusses,
die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen,
die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorsteher/des Verbandsvorsteherin und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin,

die Festsetzung von Umlagen zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Kreismusikschule,
die Gebührensatzung für die Benutzung der Kreismusikschule,
die Bildung von Elternbeiräten an der Kreismusikschule,
die Aufnahme, den Ausschluss oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

§ 8 Ausschüsse und Sachverständige

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuss gebildet, dem - vorbehaltlich des Absatzes 4 - insbesondere folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung übertragen werden:

Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
Erlass der Benutzungsordnungen;

Zustimmung zu Personalentscheidungen hinsichtlich der Beamten/Beamtinnen sowie der hauptamtlich beschäftigten Angestellten;
Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Haushaltsplan durch die Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel, sofern nicht nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin oder die Geschäftsführung zuständig ist.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses wird auf sieben festgelegt. Neben dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin gehören ihm folgende von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder an:

Drei Vertreter für den Landkreis Mayen-Koblenz, die vom Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung vorgeschlagen werden;

Drei Mitglieder als Vertreter für die neben dem Landkreis Mayen-Koblenz dem Zweckverband angehörenden Gebietskörperschaften, die vom Sprecher der Gebietskörperschaften vorgeschlagen werden.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann durch die beratenden Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung erweitert werden.

(4) Für den Bereich der Kulturförderung wird ein Förderausschuss gebildet, dem insbesondere folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung übertragen werden:

Erlass von Förderrichtlinien;

Entscheidung über die Zuteilung von Fördermitteln im Rahmen der verfügbaren Mittel, sofern nicht nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin zuständig ist.

(5) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Förderausschusses wird auf sechs festgelegt. Neben dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin gehören ihm fünf von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder als Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz an. Das Vorschlagsrecht hat der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

(6) Die Verbandsversammlung kann weitere ständige oder befristete Ausschüsse bilden. Es gelten die Vorschriften der §§ 44 ff. GemO sinngemäß.

(7) Die Verbandsversammlung und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 9

Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung hat 22 Stimmen. Davon entfallen auf den Landkreis Mayen-Koblenz 11 Stimmen. Die übrigen Mitglieder haben je eine Stimme.

(2) Der Verwaltungsausschuss (§ 8 Abs. 1 bis 3) hat 12 Stimmen. Davon entfallen 6 Stimmen auf den Verbandsvorsteher. Die übrigen Mitglieder haben je eine Stimme.

(3) Der Förderausschuss (§ 8 Abs. 4 und 5) hat 10 Stimmen. Davon entfallen 5 Stimmen auf den Verbandsvorsteher. Die übrigen Mitglieder haben je eine Stimme.

§ 10

Sitzungen der Gremien

Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin beruft die Gremien unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen ein.

§ 11

Haftung der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haften nur für die Verbindlichkeiten der Kreismusikschule entsprechend ihrem prozentualen Anteil am Umlagenaufkommen. Ausscheidende Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden von der Kreismusikschule eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 12

Beitritt, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt in den Zweckverband ist auf Antrag möglich. Die Mitgliedschaft können nur Gebietskörperschaften im Landkreis Mayen-Koblenz erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einer einjährigen Frist zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres (31.12.) schriftlich gekündigt werden.
- (3) Bei beabsichtigten Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen, gilt § 6 Abs. 4 KomZG.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin leitet nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse den Zweckverband und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen. Er/Sie ist Dienstvorsetzte/r aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

§ 14

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband wird durch eine selbstständige Verwaltung mit einer hauptamtlichen Geschäftsführung geführt. Die Verwaltung hat ihren Sitz in 56626 Andernach.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs der Kreismusikschule

- (1) Soweit eigene Einnahmen nicht ausreichen, wird der Finanzbedarf der Kreismusikschule (§ 4 Satz 1 Nr. 1) aus Umlagen gedeckt. Der Landkreis zahlt 50 % des zur Deckung des Finanzbedarfs notwendigen Umlagenbetrages. Die übrigen Mitglieder entrichten die restlichen 50 % der Umlage entsprechend den Schülerzahlen aus ihrem Gebiet. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Die Höhe der Umlagen und deren Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden in der Haushaltssatzung bzw. ihren Anlagen festgelegt.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs der Kulturförderung

Für die Durchführung der Aufgaben der Kulturförderung (§ 4 Satz 1 Nr. 2) hat der Landkreis Mayen-Koblenz dem Zweckverband einen Betrag von 2 Millionen DM oder 1.022.584 EUR zur Verfügung gestellt. Entsprechend dem Beschluss des Kreistages von Mayen-Koblenz ist der Betrag gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. § 78 Abs. 2 GemO anzulegen. Die aus der Geldanlage erwirtschafteten Einkünfte sind zur Finanzierung der Aufgaben der Kulturförderung zu verwenden. Ein Rückgriff auf das angelegte Vermögen ist nicht gestattet. Aufstockungen sind jederzeit möglich. Umlagen werden nicht erhoben.

§ 16 a

Aufteilung des Eigenkapitals auf die Mitglieder

- (1) Der unter Berücksichtigung des § 16 der Verbandsordnung auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beim Eigenkapital unter Posten 1.1.2 "Kapitalrücklage Kulturförderung" ausgewiesene Anteil des Eigenkapitals entfällt in voller Höhe auf den Landkreis Mayen-Koblenz.
- (2) Das weitere Eigenkapital des Zweckverbands wird entsprechend ihrem Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach § 9 Abs. 1 auf die in § 3 aufgeführten Mitgliedskommunen aufgeteilt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Alle öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im öffentlichen Bekanntmachungsorgan des Landkreises Mayen-Koblenz.
- (2) Eine darüber hinaus gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen aller Zweckverbandsmitglieder wird hierdurch nicht berührt.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die weitere Verwendung der Beschäftigten des Zweckverbandes erzielt haben.
- (2) Die Abwicklung im Falle der Auflösung obliegt dem Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin.
- (3) Über die Aufteilung bzw. weitere Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet im Falle der Auflösung des Zweckverbandes die Verbandsversammlung unter Beachtung des § 16 a.
- (4) Die Durchführung der Auflösung regelt sich nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 KomZG.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verbandsordnung tritt zum 01.12.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreismusikschule Mayen-Koblenz vom 24.10.2000 außer Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 066-ZV KulturForum MYK/21a

Trier, den 29.11.2010

Im Auftrag

gez. Ulrich Radmer